

Arbeitshilfe der Stadt Nürnberg zur Meldung besonderer Vorkommnisse in Kindertageseinrichtungen nach § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII

1. Grundsätzliches

Laut SGB VIII haben Träger von betriebserlaubnispflichten Einrichtungen der Fach- und Rechtsaufsicht der Stadt Nürnberg neben der Betriebsaufnahme (§ 47 Satz 1 Nr. 1) und der Betriebsschließung (§ 47 Satz 1 Nr. 3) auch **unverzüglich „Ereignisse oder Entwicklungen“** anzugeben, „die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“ (§ 47 Satz 1 Nr. 2).

Durch die Meldung soll sichergestellt werden, dass Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen möglichst frühzeitig entgegengewirkt werden kann und sie dient auch dem Schutz der Träger.

Nach dem Eingang einer Meldung wird der Träger durch die jeweils zuständige Fach-aufsicht der Kindertageseinrichtungen hinsichtlich der Sicherstellung des Kindeswohls beraten und darin unterstützt, mögliche Mängel in der Arbeit der Einrichtung oder der Organisation abzustellen. Dazu können die Fachaufsichten der Kindertageseinrichtungen auch nachträglich Auflagen zur bestehenden Betriebserlaubnis erteilen.

Dennoch trägt der Träger einer Kindertageseinrichtungen die Verantwortung zur Sicherstellung des Wohls von Kindern und Jugendlichen und muss den Vorfällen, die sich ereignen können, professionell begegnen, diese bewerten und seinen Pflichten zur Meldung und sofortigen Handlung nachkommen.

Es handelt sich bei den Meldungen gem. § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII um Geschehnisse, die den Betrieb der Kindertageseinrichtungen betreffen.

Eine Meldepflicht nach § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII für den Träger der Einrichtung besteht nicht, wenn er von Gefahrenlagen außerhalb des Verantwortungsbereichs der Kindertageseinrichtungen Kenntnis erhält. In diesem Fall informiert er das Jugendamt, Bereich 3 Allgemeiner Sozialdienst, das den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8 a SGB VIII innehalt (separates Verfahren).

2. Adressat der Meldung

Gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII ist die Meldung von Kindertageseinrichtungen in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft im Nürnberger Stadtgebiet an die Rechtsaufsicht des Jugendamts Nürnberg zu senden.

Hier der Link zur Online-Meldung:

https://www.nuernberg.de/internet/jugendamt/fachkraefte.html#_0_32.

Hier der Link zu den Kontakten der Rechts- und Fachaufsicht:

https://www.nuernberg.de/internet/jugendamt/bereich_allgemeineverwaltung.html oder
die E-Mail jb42-FT@stadt.nuernberg.de

3. Meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen gem. § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII

Meldepflichtig sind alle sogenannten „besonderen“ Vorkommnisse, also außergewöhnliche, akute Ereignisse und/oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl des Kindes zu beeinträchtigen oder den Betrieb der Einrichtung zu gefährden.

Die nachfolgende Auflistung an Beispielen soll der Orientierung dienen, welche Ereignisse und Entwicklungen grundsätzlich meldepflichtig sind; sie ist jedoch nicht abschließend.

Vielmehr muss im jeweiligen Einzelfall - im Kontext einer auf den Kinderschutz ausgerichteten Grundhaltung - eine Einschätzung getroffen werden, ob ein Ereignis oder eine Entwicklung meldepflichtig ist. Im Zweifelsfall kann sich der Träger zu dieser Frage an die jeweils zuständige Fachaufsicht wenden.

3.1 Beispiele für meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen

a) Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (oder anderen externen Personen)

- Aufsichtspflichtverletzungen (z.B. unbemerktes Verlassen eines Kindes des Geländes der Einrichtung; Kind falscher Person übergeben; Alleinelassen der Kinder)
- Übergriffe/Gewalttätigkeiten (z.B. Schlagen, Kneifen, Treten, Zerren, etc.) ausüben, fördern oder nicht verhindern
- Sexuelle Übergriffe/sexuelle Gewalt
- Unangemessenes Erziehungsverhalten
 - Zwangsmaßnahmen (z.B. beim Essen, beim Schlafen)
 - Isolieren, Separieren, Einsperren von Kindern
 - Fixieren von Kindern
- Verbale oder psychische Übergriffe (z.B. Bloßstellen, Herabwürdigen, grober Umgangston)
- Androhung und/oder Umsetzung unangemessener Straf- und Erziehungsmaßnahmen Vernachlässigung/Verletzung der Fürsorgepflicht (z.B. unzureichendes Wechseln von Windeln, mangelnde Getränkeversorgung u.a.)

b) Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (im Zusammenhang mit Tätigkeit in der Kita oder mit Hinweisen auf mangelnde persönliche Eignung)

- Verdacht auf Straftaten bzw. Bekanntwerden von Straftaten
- Einträge im Führungszeugnis
- Ermittlungsverfahren

c) Besonders schwere Unfälle von Kindern

- Unfälle durch Vernachlässigung der Verkehrssicherungspflicht (z.B. Zugänglichkeit von Reinigungsmitteln oder anderen gefährlichen Stoffen, Nutzung von schadhaften Spielmaterialien oder -geräten)
- Schwere Verletzungen
- Akute schwere Krankheitssymptome mit Einsatz von Rettungswagen (RTW)
- Unfälle mit Todesfolge

d) Massive Beschwerden (Kindeswohlgefährdender Inhalt und/oder Störung des Betriebsfriedens)

- Über die Einrichtung, den Träger oder die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- Von Eltern, Beteiligungsgremien, Kindern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und/oder Außenstehenden
- Presseberichte/soziale Medien

e) Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen

- Unterschreitung der in der Betriebserlaubnis festgesetzte Anstellungsschlüssel³
- Anzeichen dafür, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden
- Vorgänge, die die Arbeitsfähigkeit des Teams in Frage stellen - Erhebliche betriebsinterne Konflikte - Wiederholte Mobbingvorfälle oder -vorwürfe
- Hinweise auf Mangel an persönlicher Eignung der Mitarbeitenden - Rauschmittelkonsum bzw. -abhängigkeit - Zugehörigkeit zu einer Sekte oder extremistischen Vereinigung - Psychische oder körperliche Ungeeignetheit

f) Betriebsgefährdende und katastrophenhähnliche Ereignisse

- Erhebliche bauliche/technische Mängel
- Schäden am Gebäude (z.B. durch Feuer, Explosion, Hochwasser, Sturm, Wasserrohrbruch)
- Ereignisse, die erhebliche Schäden an Leib, Leben und Gesundheit verursacht haben oder verursachen können (z.B. Insekten- oder Schädlingsbefall, Schimmelbildung, Lebensmittelvergiftung)
- Erhebliche Auswirkungen von Infektionskrankheiten auf den Betrieb, wie z. B. Epidemien oder Betriebsschließungen (Die Krankheiten sind zudem unverzüglich dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zu melden.)
- Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Behörden/Fachämter (Bau-aufsicht, Brandschutz, Gesundheitsamt, Unfallkasse, etc.)
- Umfangreiche Bau- oder Sanierungsmaßnahmen, die die Nutzung anderer Räumlichkeiten erfordern
- Kurzfristige Schließung einer Einrichtung z.B. durch das Gesundheitsamt, das Bauamt oder aufgrund von Insolvenz

g) Grenzverletzendes/übergriffiges Verhalten unter Kindern

- Körperliche Übergriffe
- Psychische/seelische Übergriffe
- Sexuelle Übergriffe

Die Auflistung der Ereignisse ist nicht abschließend. Alle Entwicklungen, die zu solchen Ereignissen führen können bzw. geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, sind meldepflichtig. Darüber hinaus werden hierdurch andere Meldepflichten (z. B. nach § 8a SGB VIII) nicht aufgehoben oder ersetzt.

3.2 Risikoeinschätzung und Meldewege (intern beim Träger)

Die Schwierigkeit bei der Einschätzung, ob eine Entwicklung oder ein Ereignis geeignet ist das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, besteht darin, dass es zwar eindeutige Situationen gibt, aber auch viele Situationen, die einer Bewertung bedürfen. Wenn Unsicherheiten bei der Bewertung einer Entwicklung oder eines Ereignisses bestehen, können sich die Träger an eine insofern erfahrene Fachkraft wenden oder die jeweils zuständige Fachaufsicht für Kindertageseinrichtungen kontaktieren. Wir empfehlen sehr dringend eine externe insoweit erfahrene Fachkraft einzubeziehen, wenn es sich um Vorfälle zwischen Mitarbeitenden und Kindern handelt, um Interessen- und Rollenkonflikte zu vermeiden. Auch wenn die Meldepflicht gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII dem Träger obliegt, müssen Leitungen und Fachkräfte darüber

informiert sein, in welchen Fällen sie Ereignisse oder Entwicklungen umgehend weitergeben müssen. Sie sind es ja, die den Träger in der Regel informieren müssen.

Für Träger stellt sich die Aufgabe, interne Meldewege festzulegen und diese an alle Beteiligten zu kommunizieren.

Die Meldewege sind Bestandteil des Kinderschutzkonzeptes, § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII.

4. Form der Meldungen

Meldungen an die zuständige Aufsicht für Kindertageseinrichtungen müssen unverzüglich, datenschutzkonform und/oder vorab telefonisch (insbesondere bei schwerwiegenden Vorkommnissen) erfolgen.

(Erst-)Meldungen nach § 47 SGB VIII an die zuständige Fachaufsicht für Kindertageseinrichtungen der Stadt Nürnberg sollen **möglichst nur noch über den Online-Dienst** der Rechtsaufsicht erfolgen: Hier der Link:

https://www.nuernberg.de/internet/jugendamt/fachkraefte.html#_0_32

Vorteil: Bei dem Online-Dienst werden die notwendigen Inhalte der Meldung systematisch erfragt. Der Verwaltungsaufwand ist für beide Seiten geringer.

Senden Sie eine Meldung nach § 47 SGB VIII trotzdem im Ausnahmefall über die zentrale E-Mail-Adresse JB42-FT@stadt.nuernberg.de (z.B. wegen technischer Hindernisse), ist die Meldung mit folgendem Inhalt zu erstellen:

a) (Erst-) Meldung

- Trägername
- Ansprechperson des Trägers mit Vornamen und Familiennamen
- Funktion: (Träger, Einrichtungsleitung, Verwaltungskraft, pädagogische Kraft)
- E-Mail des Trägers
- Telefon des Trägers
- Einrichtungsart (Krippe, Kindergarten, Hort, Haus für Kinder, Netz für Kinder, Mini-Kita)
- Straße und Hausnummer der Einrichtung
- Ereignisart (Wasserschaden, Brand, Schäden am Gebäude, Einbruch, Kind beziehungsweise Kinder sind wegelaufen, Schwerer Unfall, Gewaltsame Grenzüberschreitungen unter Kindern, Verletzung der Fürsorgepflicht, Verletzung der Aufsichtspflicht, körperliche und/oder seelische Gewalt an Kindern, Straftat einer/eines Mitarbeitenden, sexuelle Grenzüberschreitung einer päd. Kraft gegenüber einem Kind, sexuelle Grenzüberschreitung unter Kindern, Sonstiges)
- Die Meldung erfolgt aufgrund
 - eigener Beobachtung
 - Beobachtung Dritter
 - Verdacht
 - Beschwerde
- Datum des Ereignisses
- Genaue Beschreibung des Ereignisses
- Welche Maßnahmen wurden unmittelbar eingeleitet (zur Abwehr der Gefahr)?
z.B.: Arbeits- und dienstrechte Maßnahmen, medizinische Maßnahmen, pädagogische oder organisatorische Maßnahmen
- Wurde eine insoweit erfahrene Fachkraft in die Fallberatung einbezogen?
- Ist ein Termin mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft vereinbart?
- Wer wurde informiert?
 - Träger
 - Leitung
 - Eltern

- Polizei
- Dachverband
- Weitere Behörden (zum Beispiel Gesundheitsamt)
- keiner
- Wann? (Datum)
- Wurde Strafanzeige gestellt?
- Ggf. Mitteilung über erforderliche ärztliche Untersuchungen bzw. Behandlungen

Sollten diese (ersten) Angaben noch nicht vollständig vorliegen, empfiehlt es sich, den Vorfall als solches mit dem Hinweis zu melden, dass weitere Angaben nachgereicht werden.

b) Fachliche Stellungnahme zur Sicherung des Kindeswohls

Abgeleitet aus dem konkreten Vorfall, sollte der Träger das Ereignis bewerten und die zukünftige Sicherung des Kindeswohls darlegen und auch ggf. beschreiben, welche konzeptionellen und/oder strukturellen Änderungen vorgesehen sind.

5. Verstoß gegen die Meldepflicht

Gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII (Bußgeldvorschriften) liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, wenn entgegen § 47 SGB VIII eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gemacht wird. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro pro Verstoß geahndet werden.

6. Weiteres Vorgehen der Fach- und Rechtsaufsicht des Jugendamtes

- Prüfung der Meldung auf Vollständigkeit
- Einschätzung: Besteht (weiterhin) eine akute Beeinträchtigung der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung?
- Absprachen mit dem Träger zur unmittelbaren Gefahrenabwehr
- Einschätzung der Darlegungen zum fachlichen Handeln des Trägers:
 - Welche Schritte hat der Träger bereits eingeleitet?
 - Sind damit alle notwendigen Schritte durch den Träger erfolgt beziehungsweise geplant?
 - Welche Schritte sind noch erforderlich?
- Rückmeldung an den Träger auch bezüglich zu ergreifender weiterer Maßnahmen.
- Gegebenenfalls Angebot zusätzlicher Informationen, Beratung, Vermittlung von Bildungsangeboten
- Gegebenenfalls örtliche Prüfung: Begehung der Einrichtung ggf. unter Zuhilfenahme einer Aufsichtsperson der Kommunalen Unfallversicherung
- Gegebenenfalls weitere aufsichtsrechtliche Maßnahmen (Auflage, Tätigkeitsuntersagung, als letztes Mittel: Rücknahme/Widerruf der Betriebserlaubnis).